Allgemeinverfügung

über die Befreiung von der Pflicht zur ständigen Dienstbereitschaft im Rahmen der Apothekenbetriebsordnung

vom 20. Dezember 2023

Der Apothekerkammer Schleswig-Holstein sind vom Land Schleswig-Holstein die Aufgaben zur Regelung der Dienstbereitschaft gem. § 3 Absatz 1 Ziffer 5 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBI. S 489), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Art. 60 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. S 514), übertragen worden.

Die Rechtsgrundlagen für die Regelung der Dienstbereitschaft ergeben sich aus § 23 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung - ApBetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBI. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 8z4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I S. 359), und aus § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBI. Schl.-H. S. 243).

Die Zuständigkeit des Vorstandes der Apothekerkammer Schleswig-Holstein ist geregelt in § 5 der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (GVOBI. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 09. Mai 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 243).

Hinweise:

Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhaber sind, soweit sie keinen Notdienst haben, gem. § 6 Absatz 2 LÖffZG verpflichtet, ihre Apotheke während der Ladenschlusszeiten gem. § 3 LÖffZG geschlossen zu halten. Außerhalb der Ladenschlusszeiten sind Apotheken zur ständigen Dienstbereitschaft verpflichtet.

Allgemeinverfügung:

Von dieser Pflicht zur ständigen Dienstbereitschaft befreit der Vorstand der Apothekerkammer

die Apotheken gem. § 23 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ApBetrO in den nachfolgenden Zeiten,

sofern die Apotheke nicht zum Notdienst eingeteilt ist:

1. Ganztägig von montags bis freitags mit Ausnahme der nachfolgend genannten Zeit-

räume:

a) an vier Tagen mindestens sechs Stunden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und

b) an einem Tag mindestens drei Stunden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Fallen der 24. Dezember bzw. der 31. Dezember auf einen Montag, Dienstag, Mittwoch,

Donnerstag oder Freitag, ist die Apotheke an mindestens drei Stunden in der Zeit von

8:00 Uhr bis 12:00 Uhr dienstbereit zu halten.

2. Ganztägig an Samstagen und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

Die Öffnungszeiten und deren Änderungen sind der Apothekerkammer schriftlich anzuzeigen.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

In-/Außerkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt unmittelbar nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig

tritt die Allgemeinverfügung vom 11. Juni 2014 (Amtsbl. Schl.-H. S. 516 u. 517) außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wider-

spruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Apothe-

kerkammer Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 75, 24105 Kiel zu erheben.

Kiel, den 20. Dezember 2023

Apothekerkammer Schleswig-Holstein

Dr. Kai Christiansen

Präsident